



Amtliches Kreisblatt

des Landkreises Waldeck-Frankenberg

V e r o r d n u n g

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Gebiet der Gemeinde Willingen (Upland) im Landkreis Waldeck-Frankenberg (Taxitarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. S. 370) - in der jeweils gültigen Fassung - wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten im Bereich der Gemeinde Willingen (Upland).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Willingen (Upland).
- (3) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (5) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), in der jeweils gültigen Fassung, wird verwiesen.

Hinweis:

Bei der Bezeichnung von Personen wird die männliche Form verwendet. Dies dient der einfacheren Lesbarkeit und soll keine Diskriminierung gegenüber den weiblichen oder anderen Personen darstellen.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

| | |
|---------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Der Grundpreis Taxi beträgt | 3,00 Euro |
| Fahrpreis pro km | 2,10 Euro |
| 2. Grundpreis Großraumtaxi (Fahrzeug mit mehr als 4 Fahrgästen) | 3,50 Euro |
| Fahrpreis pro km | 2,80 Euro |
| 3. Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) | 30,00 Euro |

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

(3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(4) Bei Fahrten nach Auftragserteilung darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Fahrzeugführer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Auftragsort verständigt hat.

(5) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(6) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (beispielsweise zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.

§ 3

Zuschläge

| | |
|---------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Kleingepäck bis 10 kg | - frei - |
| 2. Gepäckstücke bis zu 25 kg je Stück | 0,30 Euro |
| 3. Gepäckstücke über 25 kg je Stück | 0,60 Euro |
| 4. Sperriges Gepäck (Skier, Kinderwagen, usw.) je Stück | 0,30 Euro |
| 5. Lebende Tiere, außer Blindenhunde, je Tier | 0,30 Euro |

Hinweis:

Bei der Bezeichnung von Personen wird die männliche Form verwendet. Dies dient der einfacheren Lesbarkeit und soll keine Diskriminierung gegenüber den weiblichen oder anderen Personen darstellen.

§ 4

Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten.
- (2) Der Fahrzeugführer kann, wenn es angezeigt erscheint, vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.
- (3) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (4) Der Fahrzeugführer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 EUR wechseln können. Ist dies nicht der Fall, gehen Fahrten zum Zweck des Geldwechsels zu Lasten des Fahrers.
- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

Hinweis:

Bei der Bezeichnung von Personen wird die männliche Form verwendet. Dies dient der einfacheren Lesbarkeit und soll keine Diskriminierung gegenüber den weiblichen oder anderen Personen darstellen.

§ 6

Verfahrensvorschriften

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (4) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8


Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01. Januar 2021** in Kraft.

Die Verordnung vom 01.05.2008 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Willingen (Upland) ihre Gültigkeit.

Korbach, den ~~17.~~ 19. November 2020

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Der Kreisausschuss


Dr. Reinhard Kubat
(Landrat)

Hinweis:

Bei der Bezeichnung von Personen wird die männliche Form verwendet. Dies dient der einfacheren Lesbarkeit und soll keine Diskriminierung gegenüber den weiblichen oder anderen Personen darstellen.